

## Merkblatt Rechtsmittel Entscheide über die Fürsorgerische Unterbringung (FU)

Gegen einen Entscheid der KESB über die fürsorgerische Unterbringung kann innert 10 Tagen seit Zustellung (Art. 450b Abs. 2 ZGB) beim Kantonsgericht des Kantons Luzern, 2. Abteilung, Hirschengraben 16, 6002 Luzern, schriftlich Verwaltungsgerichts-beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen. Beschwerden auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung müssen nicht begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

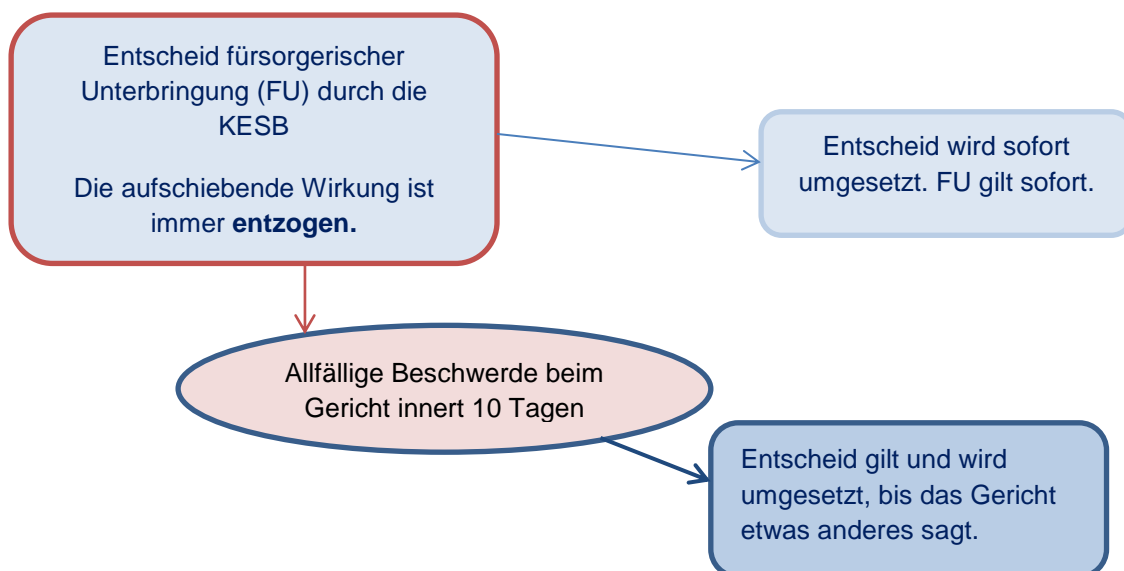
Wenn Sie mit einem Entscheid der KESB nicht einverstanden sind, können Sie dem Gericht einen Brief schreiben. Dieser Brief heisst Beschwerde. Die Adresse für den Brief an das Gericht finden Sie im Entscheid der KESB. Sie müssen in Ihrem Brief nicht begründen, weshalb Sie mit dem Entscheid der KESB nicht einverstanden sind. Es ist wichtig, dass Sie die Frist von 10 Tagen einhalten.

Für eine Beschwerde brauchen Sie grundsätzlich keinen Anwalt. Ein Anwalt kann Ihnen aber helfen, Anträge zu stellen und den Brief zu schreiben.

### Aufschiebende Wirkung

Gemäss Art. 450e ZGB hat die Beschwerde gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung keine aufschiebende Wirkung, sofern die Erwachsenenschutzbehörde oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt.

Einer allfälligen Beschwerde ist die aufschiebende Wirkung daher von Gesetzes wegen entzogen. Der Vollzug des Entscheids kann somit ohne Aufschub erfolgen. Der Entscheid ist durch die KESB zu vollziehen.



Bei Entscheiden über die fürsorgerische Unterbringung (FU) ist die aufschiebende Wirkung immer entzogen. Das bedeutet, dass der Entscheid der KESB somit sofort gilt und die fürsorgerische Unterbringung (FU) umgesetzt werden muss. Wird ein Entscheid angefochten, so gilt die fürsorgerische Unterbringung (FU), bis das Kantonsgericht etwas anderes entschieden hat.